

„Dem Kläger, bfffk-Mitglied Thomas Siepelmeyer, ist zu danken, dass er das Verfahren mit dieser Ausdauer betreibt“, erklärt nun bfffk-Vorsitzender Dipl.Ing. (FH) Frank Lasinski. Er verweist darauf, dass der DIHK und auch die IHK Nordwestfalen seit Jahren teuerste Anwälte finanziert aus den Zwangsbeiträgen der IHK-Mitglieder zur Rechtfertigung der ständigen und anhaltenden Rechtsbrüche des DIHK aufwenden. Thomas Siepelmeyer dagegen finanziert das Verfahren aus eigener Tasche.

Die seit Jahren umstrittene Öffentlichkeitsarbeit des DIHK – und indirekt auch die der angeschlossenen Kammern - landet damit innerhalb von nur neun Jahren zum dritten Mal auf dem Tisch des Bundesverwaltungsgerichtes. Bereits im Jahr 2009 hatte eine Klage von bfffk-Geschäftsführer Kai Boeddinghaus zur sogenannten „Limburger Erklärung“ hessischer IHKn dort Erfolg. Bereits damals verordnete das Leipziger Gericht auch den IHK-Zusammenschlüssen klare Grenzen für ihre öffentlichen Äußerungen. Und im Jahr 2016 wiesen die Leipziger Richter das OVG Münster an, den von Thomas Siepelmeyer verlangten Anspruch auf Austritt der IHK Nordwestfalen aus dem DIHK konkret zu überprüfen. Schon damals sprach der Gerichtspräsident von einem „Sündenregister des DIHK“. Der bfffk setzt nun auf die anstehenden Revision. „Bei nüchterner Betrachtung muss die Klage jetzt Erfolg haben“ meint der bfffk-Geschäftsführer. Denn die Rechtsbrüche des DIHK dauern bis heute an.

Zum Hintergrund:

Der Bundesverband für freie Kammern e.V. (bfffk) setzt sich für die Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft in den Kammern ein. Dabei beobachtet der bfffk insbesondere die Wirtschaftsführung der Kammern kritisch. Seit 2012 gibt der bfffk dazu einen jährlichen Kammerbericht heraus.

Vorgeschichte des Verfahrens

Im Jahr 2006 beehrte Windkraftunternehmer T. Siepelmeyer von „seiner“ IHK Nordwestfalen den Austritt aus dem DIHK, weil sich der dauernd in rechtswidriger Weise mit allgemeinerpolitischen Äußerungen in die öffentliche Debatte einmischt. Da die IHK dieser Forderung nicht nachkam, erhob Siepelmeyer im Jahr 2007 Klage. Sowohl das Verwaltungsgericht (2009) als auch das Oberverwaltungsgericht (2014) in Münster wiesen die Klage zurück, weil ein solcher Austrittsanspruch eines einzelnen IHK-Mitgliedes nicht gesehen wurde. Hier griff im Jahr 2016 das Bundesverwaltungsgericht

Pressemitteilung



Bundesverband für freie Kammern e.V.

erstmals ein. In einem mehr als deutlichen Urteil betonte das Gericht die Zulässigkeit eines solchen Anspruchs. Gleichzeitig verwiesen die Bundesrichter in erfrischender Deutlichkeit auf das „Sündenregister“ des IHK-Dachverbandes. Der Auftrag an das OVG in Münster lautete nun, im Wege einer „tatrichterlichen Prognose“ zu klären, ob eine tatsächliche Wiederholungsfahr hinsichtlich solcher rechtswidriger Äußerungen bestehe. Würde dies bejaht, müsse der Klage stattgegeben werden und die IHK Nordwestfalen aus dem DIHK austreten. Für die Prüfung bekamen das Münsteraner OVG vom Bundesverwaltungsgericht auch deutliche Kriterien an die Hand.